

Sehr geehrte/r,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage nach § 4 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 27.06.2023 zu „Ordnungswidrigkeiten nach § 68 LDSG (SH) "personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind, verarbeitet" [#282555]. Ihre Fragen werden nachfolgend beantwortet:

1. Welche genaue Organisationseinheit innerhalb Ihrer Behörde ist für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 68 LDSG (SH) entsprechend Ziffer 1.1.1 der Anlage der OWiZustVO zuständig?

Die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages verarbeitet keine personenbezogenen Daten zu dem Zweck der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten liegt nicht in ihrer Zuständigkeit. Sie ist weder durch Gesetz noch durch Rechtsverordnung mit der originären Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten betraut.

§ 68 LDSG (SH) in Verbindung mit Ziff. 1.1.1 der Anlage zur Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist daher nicht einschlägig. Diese setzen voraus, dass der Anwendungsbereich des dritten Abschnitts des Landesdatenschutzgesetzes eröffnet ist. Der Anwendungsbereich dieses Abschnitts des Landesdatenschutzgesetzes wird in § 20 LDSG (SH) definiert. Danach gelten die Vorschriften der §§ 20 bis 68 LDSG (SH) nur für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zuständigen öffentlichen Stellen, soweit sie Daten zum Zweck der Erfüllung dieser Aufgaben verarbeiten.

2. Alle Ihnen vorliegenden von Ihnen erlassenen Handlungsanweisungen/ Rundschreiben/ Hinweise oder Ähnliches zur Ahnung von Ordnungswidrigkeiten nach § 68 LDSG (SH)

Aufgrund der fehlenden Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten liegen die angeforderten Dokumente nicht vor.

3. Alle Ihnen vorliegenden statistischen Erhebungen zu Ordnungswidrigkeiten nach § 68 LDSG (SH), von Interesse ist insbesondere die Frage:

Wie viele Ordnungswidrigkeiten nach § 68 LDSG (SH) wurden bei Ihnen angezeigt, für wie viele waren sie tatsächlich zuständig, wie viele wurden mit einer Geldbuße belegt, welche Geldbußen-Höhen wurden verhängt?

Soweit möglich aufgeschlüsselt nach

- Kalenderjahr,
- Art der Verarbeitung,
- Art der Zuständigkeit entsprechend Ziffer 1.1.1 der Anlage der OWiZustVO?

Aufgrund der fehlenden Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten liegen die angeforderten statistischen Erhebungen nicht vor. Wegen der fehlenden Zuständigkeit wurden auch keine Ordnungswidrigkeiten angezeigt.

Ich hoffe sehr, Ihnen mit dieser Rückmeldung auf Ihre Anfrage behilflich gewesen zu sein.

Sollten Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, stehe ich hierfür gerne zur Verfügung.